



Kartieranleitung Weideschutzkommission

1. Auflage – Bewertung der Zäunbarkeit von Feldstücken

1 Einleitung

Im „Bayerischen Aktionsplan Wolf“ werden Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Nutztieren vor Wolfsübergriffen beschrieben. Es können vor allem in den alpin geprägten Lagen Bayerns Fälle auftreten, in denen ein sachgemäßer Grundschutz trotz aller Bemühungen nicht möglich oder zumutbar ist. Dieser Sachverhalt wird für ausgewählte Weidegebiete durch eine paritätisch aus Vertretern des Landesamts für Umwelt (LfU) und der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) besetzte Weideschutzkommission betrachtet. Hierbei spielt der Aspekt der Möglichkeit einer wolfsabweisenden Einzäunung beweideter Flächen eine bedeutende Rolle.

Hinweis: Die Bewertung der Schützbarkeit eines Gebietes vor Wolfsübergriffen durch die Weideschutzkommission ist fachlicher Natur und trifft noch keine verbindliche Aussage über die Unzumutbarkeit von Wolfsschutzmaßnahmen im Rahmen der Alternativenprüfung nach § 45 Abs.7 S.2 BNatSchG bei einer Entnahmeentscheidung. Die Entscheidung hierüber obliegt der zuständigen höheren Naturschutzbehörde, der für ihre Ermessungsentscheidung die fachliche Bewertung der Weideschutzkommission zur Verfügung gestellt wird.

Eine Einstufung als „nicht schützbares Weidegebiet“ durch die Weideschutzkommission hat zudem zur Folge, dass im Falle von dortigen Wolfsübergriffen auf Nutztiere innerhalb ausgewiesener Wolfsgebiete auch ohne vorangegangene Herdenschutzmaßnahmen Ausgleichszahlungen geleistet werden können und weitergehende Managementmaßnahmen geprüft werden.

In der ersten Auflage beschränkt sich die vorliegende Kartieranleitung auf den Aspekt der Zäunbarkeit. Sie dient somit der Weideschutzkommission als Bewertungsgrundlage für die Klassifizierung von allen potentiell beweidbaren Grünlandflächen hinsichtlich der Zumutbarkeit einer wolfsabweisenden Einzäunung mit Elektrozäunen im Rahmen von Ausgleichszahlungen. Die aktuelle Nutzungsart und die Art der Weidetiere sind nicht Gegenstand dieser Bewertung.

Anhand von Modellgebieten der Gemeinde Burgberg im Allgäu, Rettenberg (beide Landkreise Oberallgäu), sowie der Gemeinde Garmisch-Partenkirchen (Landkreis Garmisch-Partenkirchen) wurden von einem „Arbeitskreis Weideschutzkommission“ Bewertungskriterien definiert und im Gelände überprüft. Die Aussagekraft der Parameter wurde in verschiedenen Tests geschärft, mit dem Ziel, die Einflüsse auf die zumutbare Zäunung möglichst genau wieder zu geben. In einem weitergehenden Verfahren werden zunächst bestimmte

Bewertungsparameter ausgewählt und mittels Geografischer Informationssysteme (GIS) analysiert. Anschließend ist bei unklaren Situationen auf Feldstücksebene eine konkrete Bewertung vor Ort durch die Weideschutzkommission und die betroffenen Landwirtinnen und Landwirte vorgesehen.

In der nächsten Auflage der Kartieranleitung, die derzeit erarbeitet wird, wird die beschriebene Methodik um das weitergehende Verfahren ergänzt.

2 Methodik

2.1 Potentiell beweidbare Grünlandflächen

Zur Ermittlung aller potentiell beweidbaren Grünlandflächen werden zunächst Daten aus dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) herangezogen, sofern sie dem Status Dauergrünland (DG) oder Dauerkultur (DK), mit den weiderelevanten Nutzungscodes, entsprechen. Danach erfolgt ein Abgleich mit der „Tatsächlichen Nutzung“ Grünland aus dem amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), früher „Flurkarte“. Die positiven Erfahrungen aus anderen Ländern führten zur Entscheidung betriebsbezogen vorzugehen. Die Nutzungseinheit Feldstück ist eine bekannte Größe in der landwirtschaftlichen Praxis.

2.2 Bewertungsparameter

Die vorliegende Kartieranleitung dient der Beurteilung, ob auf einer Grünlandfläche mit zumutbarem Aufwand ein Elektrozaun zur Verhinderung von Wolfsübergriffen auf Weidetiere errichtet und unterhalten werden kann. Bei Gehegewildhaltung muss ein Untergrabungsschutz oder alternativ eine stromführende Litze in Bodennähe an der Außenseite des Zaunes angebracht werden. Hierzu wurden unterschiedliche Kriterien erarbeitet. Die Prüfung der Parameter erfolgt auf Feldstücksebene nach ihrer Priorisierung und Reihenfolge in einem „Entscheidungsbaum“ (vgl. Kap. 3). Bei der Einschätzung der Eignung einzelner Parameter wurde auf die Arbeitsergebnisse der LfL aus den Jahren 2019 und 2020 zur Einstufung der Zäunbarkeit zurückgegriffen.

Wald-, Lichtweide (Weiderechtsbezirk): Wald-, und Lichtweiderechte sind, meist jahrhundertealte, Nutzungsrechte im bayerischen Alpenraum. Das Weiderecht kann, teilweise oder vollständig, im Wald oder vollständig im Offenland liegen. Entsprechende Datengrundlagen sind bei den Bayerischen Staatsforsten AöR (BaySF) hinterlegt.

Bewertung: Die elektrifizierte Zäunung von Weiderechtsbezirken im Wald sowie angrenzender Halboffenlandbereiche scheidet sowohl aus forstfachlicher als auch aus naturschutzfachlicher Sicht aus. Die wenigen Weiderechte im reinen Offenland durchlaufen den kompletten Entscheidungsbaum.

Lawenstrich: Im Lawinenkataster des LfU sind Lawinenereignisse in ihrer größten bekannten Ausdehnung eingetragen, sofern davon eine Gefahr für Gebäude oder Infrastruktureinrichtungen ausging oder ausgeht. Dieser Parameter kommt nur im bayerischen Alpenraum vor.

Bewertung: Die Ereignishäufigkeitsklassen 1 und 2 beschreiben Lawinenereignisse, die statistisch betrachtet mindestens einmal innerhalb von 10 Jahren vorkommen können. Findet ein solches Ereignis, statistisch berechnet, seltener als alle 10 Jahre statt, so ist dies im amtlichen Lawinenkataster des LfU mit der Ereignishäufigkeitsklasse 3 erfasst. Liegt ein Feldstück in einem Lawenstrich der Klasse 3, so ist die Zumutbarkeit der Zäunung vor Ort zu bewerten. Bei den Klassen 1 und 2 wird wegen der zu erwartenden regelmäßigen Zerstörung der Zäune nicht von einer zumutbaren Zäunbarkeit ausgegangen.

Hangneigung: Zur Ermittlung der Hangneigung wird ein Digitales Geländemodell mit einer Auflösung von 1 x 1 m (DGM 1) verwendet. Entscheidend für die Bewertung ist die Hangneigung entlang der Feldstücksgrenze. Da in der Praxis der Zaun nicht immer genau auf der Grenze liegt, wird zur Bewertung die mittlere Hangneigung in einem Pufferbereich nach innen von 1,4 m herangezogen.

Bewertung: Bei einer Hangneigung von über 40 % ist u.a. ein Befahren der Fläche mit Maschinen und Schlepper in der Regel nicht mehr möglich (LfL). Weist der o.g. Pufferbereich entlang der gesamten Feldstücksgrenze einen Anteil von mehr als 15 % in steilem Gelände auf, so wird das Feldstück als nicht zumutbar zäunbar eingestuft. Bei Flächenanteilen von 10 – 15 % wird das Feldstück vor Ort bewertet. Bei Flächenanteilen von unter 10 % wird grundsätzlich von einer zumutbaren Zäunbarkeit ausgegangen.

Boden: Die Tiefgründigkeit eines Bodens ist ein wichtiger Faktor bei der Verankerung von Zaunpfosten. Unabhängig davon kann es bei Sand- oder Nassböden bzw. felsigem Untergrund zu Problemen kommen. Wichtige Informationen hierzu enthalten die Übersichtsbodenkarte (ÜBK 1:25 000) und die daraus entwickelte Grabbarkeitskarte mit Darstellung der Grabbarkeit bis 1 m Tiefe (LfU).

Bewertung: Die drei Klassen der Grabbarkeit werden für die Abstufung der zumutbaren Zäunbarkeit herangezogen. Klasse 1: mit hoher Wahrscheinlichkeit grabbar, v.a. bei Lockersubstrat oder tiefgründigen Böden. Klasse 2: weitgehend grabbar mit lokal massivem Untergrund. Klasse 3: mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht grabbar. Befindet sich ein Feldstück in der Klasse 3, so wird das Feldstück als nicht zumutbar bewertet. Von den restlichen Feldstücken werden die Feldstücke vor Ort bewertet, die in Klasse 2 liegen.

Feldstücksumfang, -geometrie: Feldstücke können sehr klein, sehr schmal, oder sehr groß sein oder ein ungünstiges Verhältnis von Fläche zu Umfang haben (komplex).

Bewertung: Sehr große Feldstücke mit einem Umfang von größer gleich 5 km sind als unzumutbar zäunbar einzustufen. Feldstücke mit einer Größe kleiner als 1 ha, die sehr schmal sind, das heißt eine durchschnittlichen Breite von unter 12 m aufweisen, werden als unzumutbar zäunbar erachtet. Dadurch soll die Gefahr von Panikverhalten der Weidetiere aufgrund ihres Fluchtinstinktes verringert werden. Feldstücke mit einer Größe kleiner als 1 ha, die ein überwiegend ungünstiges Verhältnis von Umfang zu Fläche haben, werden als komplex gewertet. Die Komplexität wird über die Konvexitätszahl beschrieben. Ist diese kleiner als 0,6, werden Feldstücke als unzumutbar zäunbar eingestuft. Flächen mit einer einfachen geometrischen Form lassen sich leichter zäunen. Dies entspricht einer Konvexitätszahl größer gleich 0,6.

Einsprungmöglichkeit: Die linearen natürlichen Einsprungmöglichkeiten, wie z.B. Hangkanten, werden über GIS ermittelt und die Ergebnisse während der ersten Kartiersaison vor Ort hinsichtlich einer künftig automatisierten Anwendung überprüft. Es können auch „punktueller“ Einsprungmöglichkeiten vorkommen, wie z. B. ein höherer Baumstumpf nach einer Holzernte, Holzpolter oder Heuballen. Diese sind zu entfernen.

Bewertung: Eine Hangkante oder einzelne punktuelle Einsprünge mit einer gesamten Länge größer gleich 50 m sind bei der GIS-Analyse bei einem Anstieg größer gleich 75 cm bei einem Zaunabstand von 2 m als nicht zumutbar zäunbar einzustufen. Natürliche Einsprungmöglichkeiten unter 50 m Gesamtlänge mit einem Anstieg von 50 cm bis 75 cm auf 2 m Zaunabstand sind vor Ort zu bewerten. Anstiege kleiner als 50 cm sind grundsätzlich zumutbar zäunbar.

Gewässer: Gewässer können sehr unterschiedlich ausgeprägt sein, angefangen von temporär trockenliegenden Gräben bis hin zu kurzzeitig reißenden Bächen mit Überschwemmungsbereichen. Die Gewässer können ein Feldstück schneiden oder an der Feldstücksgrenze entlang verlaufen. Des Weiteren könnten Gewässer verrohrt sein.

Bewertung: Der Parameter Gewässer liefert bei einer GIS-Analyse keine hinreichend genauen Ergebnisse. Ob Gewässerläufe oder kleinere Gräben, die ein Feldstück schneiden, schwierig zu zäunen sind oder die Wirkung eines Herdenschutzzauns unterminieren, muss vor Ort geprüft werden. Verlaufen Gewässer entlang der Feldstücksgrenze, so ist dies auch vor Ort zu bewerten.

Wege: Markierte Wander- und Radwege sowie andere touristisch genutzte Wege können unterschiedlich breit sein und auf Wirtschaftswegen verlaufen. Wege können ein Feldstück schneiden oder an der Feldstücksgrenze entlang verlaufen.

Bewertung: Der Parameter „Weg“ liefert bei einer GIS-Analyse keine hinreichend genauen Ergebnisse, da die Lage der Wege häufig mit nicht ausreichender Genauigkeit erfasst ist. Im Lichte der bisherigen, mit elektrifizierten wolfsabweisenden Durchlässen für Wanderer gemachten Erfahrungen stellen Wege, die ein Feldstück kreuzen, ein Problem v.a. hinsichtlich der Verlässlichkeit der Aufrechterhaltung des Herdenschutzes dar. Für Wirtschafts- und Wanderwege muss in der heutigen Zeit grundsätzlich auch eine Nutzung durch Radfahrer angenommen werden, was zufriedenstellenden Lösungen zusätzlich im Wege steht. Schneidet ein markierter Weg ein Feldstück mittig, so wird das Feldstück daher als nicht zumutbar zäunbar eingestuft. Der Einfluss von Wegen an Feldstücksgrenzen ist vor Ort zu prüfen.

Sonstiges: Besondere Landschaftssituationen, die nur vor Ort erfasst werden können, wie z.B. Bodenwelligkeit oder Überschwemmungsbereiche, werden unter diesem Kriterium zusammengefasst.

Bewertung: Ein unverhältnismäßig großer, aufgrund hier genannter Situationen schwierig zu zäunender Feldstücksanteil führt zu einer Bewertung als unzumutbar zäunbar.

3 Bewertung auf Feldstücksebene

Die zu prüfenden Gebiete werden grundsätzlich anhand der Landkreisgrenzen von der Weideschutzkommission ausgewählt und die Geländearbeit zwischen LfU / LfL abgestimmt. Anschließend werden die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe angeschrieben und über die bevorstehende Begutachtung ihrer Feldstücke informiert. Die Bewertung der einzelnen Parameter erfolgt nach einem vorgegebenen zweigeteilten Entscheidungsbaum. Sollten nach der Auswertung mittels GIS noch keine klaren Ergebnisse vorliegen, so werden diese Feldstücke nach Rücksprache mit der Nutztierhalterin bzw. dem -halter vor Ort bewertet.

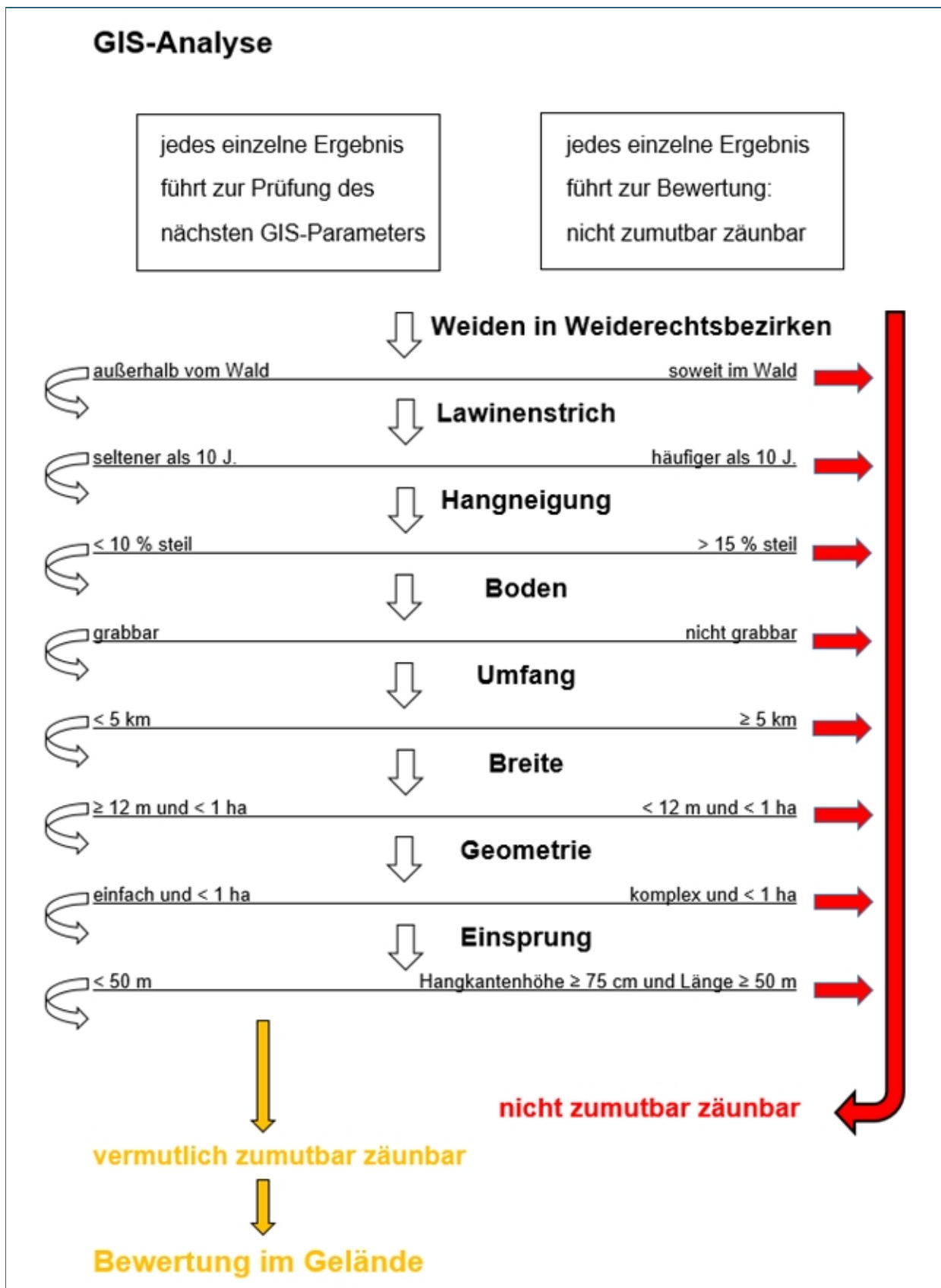


Abb.1: GIS-Analyse

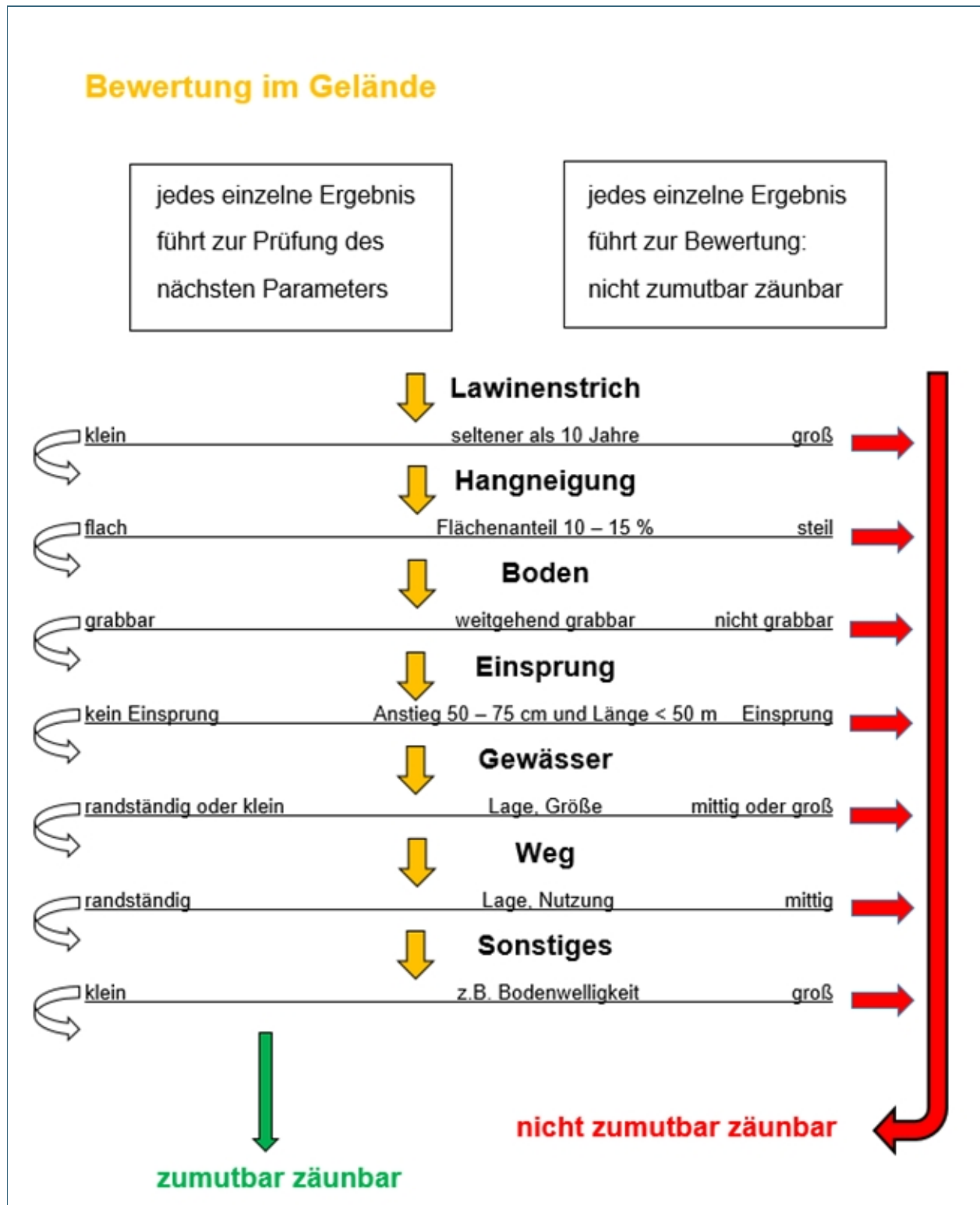


Abb. 2: Bewertung im Gelände

4 Veröffentlichung Feldstücksbewertung

Nach der GIS Auswertung werden alle Feldstücke, die über einen Parameter als „nicht zumutbar zäunbar“ gewertet werden, zeitnah im Integrierten Bayerischen Landwirtschaftlichen Informationssystem (i-BALIS) als „nicht zumutbar zäunbar“ eingestuft. Alle anderen Feldstücke werden als „vermutlich zumutbar zäunbar“ bewertet. Für diese ist eine Vor-Ort Begehung erforderlich. Alle Feldstücke, die im Gelände angeschaut werden, werden je nach Bewertung entweder als „nicht zumutbar zäunbar“ oder als „zumutbar zäunbar“ gesetzt. Liegen über Feldstücke, die nach der GIS Auswertung als „vermutlich zumutbar zäunbar“ bewertet werden, keine weiteren Informationen – beispielsweise aus der Rückmeldung des landwirtschaftlichen Betriebs – vor, so werden diese als „zumutbar zäunbar“ erachtet.

5 Literaturverzeichnis

Bayerisches Landesamt für Umwelt [Hrsg.]: Bayerischer Aktionsplan Wolf (März 2019)

Impressum:

Herausgeber:
Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg
Telefon: 0821 9071-0
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: www.lfu.bayern.de

Bearbeitung:
LfU, Referat 53
Stand:
November 2021

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinarbeit der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung der Veröffentlichung – auch von Teilen – wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie – wenn möglich – mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt.

Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 0 89 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.